



INTERREG BAYERN – TSCHECHIEN 2021–2027

ANTRAGSPRÜFUNG UND PROJEKTBEWERTUNG

1. Version vom 07.09.2022



Interreg
Bayern – Tschechien



Kofinanziert von
der Europäischen Union

Inhalt

Abschnitt 1	Zielsetzung der Verfahren	3
Abschnitt 2	Antragsprüfung	4
2.1	An der Prüfung beteiligte Stellen	4
2.2	Formale Prüfung	4
2.3	Plausibilitätsprüfung	5
2.4	Prüfung der Programmkonformität	5
Abschnitt 3	Projektbewertung	6
3.1	An der Bewertung beteiligte Stellen	6
3.2	Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	7
3.3	Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	7
3.4	Bewertung der inhaltlichen Qualität	8
3.4.1	Nationale Experten	8
3.4.2	Ablauf der Bewertung der inhaltlichen Qualität durch die nationalen Experten	8
3.5	Ablauf der Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch das GS	9
3.6	Gesamtbewertung	9
Abschnitt 4	Abschließende Antragsprüfung	10
Abschnitt 5	Begleitausschuss	11
Abschnitt 6	Zeitlicher Ablauf (indikativ)	12
Abschnitt 7	Beschwerdeverfahren	13

Abschnitt 1 Zielsetzung der Verfahren

Die Prüfung und Bewertung der Projektanträge sind in drei Phasen gegliedert:

1. Antragsprüfung,
2. Projektbewertung und
3. Abschließende Antragsprüfung.

Ziel der Antragsprüfung ist es, die formale Vollständigkeit der Projektanträge und die Konformität der Anträge mit dem Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 zu prüfen.

Ziel der Projektbewertung ist es, mit einem angemessenen Aufwand die Aufteilung der Projekte in qualitativ-gute und qualitativ-schlechte Projekte (Projekte, die inhaltlich unvollständig sind, thematisch nicht zutreffend sind, die nicht zur Erfüllung des Programms beitragen etc.) zu erreichen.

Das Bewertungssystem dient damit der Sicherstellung folgender Aspekte:

- **Transparenz** – Bewertung nach genau beschriebenen Regelungen, die dokumentiert und überprüfbar ist,
- **Vergleichbarkeit** – Bewertung nach gleichen Maßstäben; Möglichkeit ähnliche Projekte zu vergleichen,
- **Objektivität** – Einbeziehung externer Fachstellen,
- **Nichtdiskriminierung** – bei der Bewertung ist ein gleichberechtigter Zugang zu allen Projekten gewährleistet.

Ziel der abschließenden Antragsprüfung ist es, den finalen Stand des Projektantrags nach seiner Bewertung zu überprüfen. Anschließend wird durch das Gemeinsame Sekretariat das Bewertungsblatt vorbereitet, in dem alle wesentlichen Informationen für den Begleitausschuss samt Ergebnisse der Projektbewertung angeführt werden.

Abschnitt 2 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, die nacheinander ablaufen. Es handelt sich um die folgenden drei Prüfungsschritte, die jeweils positiv abgeschlossen werden müssen:

- Formale Prüfung,
- Plausibilitätsprüfung und
- Prüfung der Programmkonformität.

2.1 An der Prüfung beteiligte Stellen

An der Antragsprüfung beteiligen sich die folgenden Stellen:

- das Gemeinsames Sekretariat (GS) und
- die Antragsbearbeitenden Stellen (ABS) (Antragsbearbeitende Stelle des Leadpartners (ABS LP) und Antragsbearbeitende Stelle des Projektpartners (ABS PP)).

Die Funktion der ABS übernehmen vertretende Personen der Regierungen (BY) / Bezirke (CZ).

2.2 Formale Prüfung

Die Formale Prüfung erfolgt durch die ABS LP, sobald der Antrag in elektronischer Form vorliegt.

In der Formalen Prüfung wird festgestellt, ob der Antrag die formalen Kriterien erfüllt. Dazu gehört die Überprüfung, ob alle erforderlichen Unterlagen (unterschiedene Partnerschaftsvereinbarung, Anlage zur Subventionserheblichkeit – nur BY) für die Beantragung einer Förderung vorliegen. Zudem wird die Länge der Projektlaufzeit überprüft.

Die Prüfung wird entweder positiv oder negativ abgeschlossen. Nach einem positiven Abschluss folgt die Plausibilitätsprüfung. Nach einem negativen Abschluss der Prüfung werden die an der Bewertung beteiligten Stellen (ABS PP und GS) über das Ergebnis der Prüfung inkl. Begründung informiert; eine Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist nicht notwendig.

2.3 Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilitätsprüfung erfolgt durch die ABS PP und ABS LP, sobald die Formale Prüfung positiv abgeschlossen wurde.

In der Plausibilitätsprüfung wird festgestellt, ob:

- der Antrag an sich plausibel ist,
- alle notwendigen Anlagen, inklusive der nach nationalem Recht notwendigen, vorliegen und den Anforderungen entsprechen,
- das angegebene Budget und die ausgewählten vereinfachten Kostenoptionen, inklusive der innerhalb der Gestaltungsmöglichkeiten des Programms gewählten Sätze für die Pauschalfinanzierungen, angemessen sind,
- Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist,
- das Projekt beihilferelevant ist,
- die Horizontalen Grundsätze (kein negativer Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) eingehalten werden und
- bei Investitionen in Infrastruktur die notwendigen Anlagen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels und Informationen zur finanziellen Tragfähigkeit / Nachhaltigkeit vorliegen.

Die Prüfung wird entweder positiv oder negativ abgeschlossen. Nach einem positiven Abschluss folgt die Prüfung der Programmkonformität. Nach einem negativen Abschluss, informieren sich die beteiligten Stellen gegenseitig (ABS LP, ABS PP, GS). Der Leadpartner wird ebenfalls über das negative Ergebnis der Prüfung inkl. Begründung informiert. Wenn die Plausibilitätsprüfung der ABS PP und/oder ABS LP mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen wurde, ist eine Durchführung der Prüfung der Programmkonformität nicht notwendig.

2.4 Prüfung der Programmkonformität

Die Prüfung der Programmkonformität erfolgt durch das GS.

In der Prüfung der Programmkonformität wird festgestellt, ob das Projekt inhaltlich der passenden Priorität und dem Spezifischen Ziel zugeordnet ist. Außerdem wird geprüft, ob das Projekt einen Beitrag zu den Output- und Ergebnisindikatoren des Programms leistet.

Nach der Prüfung der Programmkonformität folgt die Projektbewertung. Wird das Ergebnis der Prüfung negativ abgeschlossen, wird das Projekt mit negativ abgeschlossener Programmkonformitätsprüfung im Bewertungsverfahren behandelt.

Abschnitt 3 Projektbewertung

Die Projektbewertung setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, die unabhängig voneinander und parallel ablaufen können. Die Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung erfolgt durch das GS und durch die zuständige Bewertungsstelle (BS). Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt durch das GS auf der Basis des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung. Die inhaltliche Bewertung des Projektinhalts erfolgt jeweils national durch Nationale Expertinnen und Experten (BY) bzw. die Nationale Expertengruppe (CZ). Weiterhin erfolgt eine Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch das GS.

In der Bewertung kann ein Projekt maximal 100 Punkte erhalten. Die Punkte verteilen sich dabei entsprechend der Verteilung in Tabelle 1 auf die einzelnen Abschnitte der Bewertung.

Tabelle 1: Verteilung der Punkte auf die einzelnen Abschnitte der Bewertung

Bewertungsabschnitte	Maximale Punktzahl
Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	10
Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	30
Bewertung der inhaltlichen Qualität	50
Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen	10

3.1 An der Bewertung beteiligte Stellen

An der Projektbewertung beteiligen sich die folgenden Stellen:

- das Gemeinsame Sekretariat (GS),
- die Bewertungsstellen (BS),
- nationale Experten / Expertinnen.

Die Funktion der BS übernehmen Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen (BY) / Bezirke (CZ) unter der Voraussetzung, dass eine personelle Trennung und Unabhängigkeit der Funktionen zwischen der ABS und der BS sowie zwischen der BS und der Abstimmung im Begleitausschuss (BA) sichergestellt ist. Im Falle, dass eine personelle Trennung der Funktionen nicht möglich ist, bzw. die Unabhängigkeit nicht sichergestellt werden kann, übernimmt die Aufgaben der BS das GS.

3.2 Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt anhand der unter Art. 23, Abs. 4 der VO (EU) Nr. 2021/1059 angeführten Anforderungen an die Zusammenarbeit der Partner.

Folgende Kriterien sind **zwingend zu erfüllen**:

- gemeinsame Ausarbeitung,
- gemeinsame Durchführung.

Weiterhin ist **eines der beiden folgenden Kriterien zu erfüllen**:

- gemeinsames Personal,
- gemeinsame Finanzierung.

Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt durch das GS auf Basis des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung. Letztere wird jeweils durch die ABS LP und ABS PP durchgeführt. Das GS vergibt in dem Prüfvermerk zur Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit jeweils 5 Punkte pro erfülltem Kriterium "gemeinsames Personal" und "gemeinsame Finanzierung". Dies bedeutet, dass jedes Projekt in diesem Schritt mind. 5 Punkte erhalten muss und nur Projekte, die alle 4 Kriterien erfüllen, erhalten insgesamt 10 Punkte.

Im Falle von abweichenden Ergebnissen der Plausibilitätsprüfung durch die tschechische und bayerische ABS bei einem Kriterium (z.B. das "gemeinsame Personal" wird auf tschechischer Seite mit "Ja" und auf bayerischer Seite mit "Nein" bewertet) gilt das jeweilige Kriterium als nicht erfüllt.

3.3 Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung

Die Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung erfolgt durch das GS in Bayern und durch die zuständige BS in Tschechien, die auch die Funktion der ABS für das Projekt innehat. Die unter 3.1 definierte Aufgabentrennung muss eingehalten werden¹.

Die Bewertung erfolgt anhand eines standardisierten Prüfvermerks, der die Prüffragen mit der vorgegebenen Punkteskala enthält. Insgesamt können bei der Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung maximal 30 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

Anhand der Ergebnisse der beiden Prüfvermerke wird anschließend ein Durchschnittswert aus den Bewertungen der grenzübergreifenden Wirkung berechnet.

¹ Falls die personelle Aufgabentrennung nicht sichergestellt werden kann, übernimmt das GS nicht die Funktion der BS in Tschechien, sondern das GS gibt lediglich eine Bewertung für das Gesamtprojekt ab (in diesem Fall für bayerische und tschechische Seite gemeinsam).

3.4 Bewertung der inhaltlichen Qualität

Jedes Projekt wird getrennt auf der bayerischen und tschechischen Seite durch die jeweiligen nationalen Expertinnen / Experten bewertet.

3.4.1 Nationale Experten

Die Besetzung der Nationalen Expertinnen / Experten wird auf bayerischer und tschechischer Seite getrennt vorgenommen. Auf bayerischer Seite erfolgt die Einsetzung der Expertinnen / Experten durch die fachlich zuständigen Bayerischen Staatsministerien. Auf tschechischer Seite werden die Expertinnen / Experten durch die Bezirke nominiert.

Nationale Expertinnen / Experten in **Bayern**:

- je eine vertretende Person des/der fachlich zuständigen Ministeriums/Ministerien bzw. eine vom Ministerium benannte vertretende Person einer nachgeordneten Fachstelle,
- bei Projekten in der Prioritätsachse 5 können die vertretenden Personen der Ministerien/der nachgeordneten Fachstellen durch eine vertretende Person der BS ersetzt werden, falls kein Ministerium fachlich zuständig ist.

Mitglieder der Nationalen Expertengruppe in **Tschechien**:

- eine / ein Expertin / Experte nominiert für jeden Bezirk²,
- eine vertretende Person der BS aus dem Bezirk, die die Funktion der ABS innehat,
- bei Projekten in der Prioritätsachse 5 können die Expertinnen / Experten durch eine vertretende Person der BS ersetzt werden³.

Sofern die Expertin / der Experte eine Institution vertritt, die selbst als Partner eines vorgelegten Projekts auftritt, darf sie / er sich nicht an der Bewertung der Projekte beteiligen.

3.4.2 Ablauf der Bewertung der inhaltlichen Qualität durch die nationalen Experten

Die Unterlagen für die Bewertung der inhaltlichen Qualität werden den Experten von der zuständigen ABS (BY) bzw. Bewertungsstelle (CZ) elektronisch übermittelt. Den Experten müssen für die Bewertung alle notwendigen Unterlagen zum Projekt (Antrag / gemeinsame und jeweils nationale Anlagen) elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bedarf kann in der Gesamtkoordination durch die ABS (BY) bzw. BS (CZ) eine ergänzende Stellungnahme weiterer Expertinnen / Experten eingeholt werden. Diese Stellungnahme wird den zuständigen nationalen Expertinnen / Experten, die die Bewertung durchführen, zur Verfügung gestellt.

² Für jeden Bezirk ein Experte / eine Expertin, d.h. insgesamt 3 Experten / Expertinnen.

³ Für jeden Bezirk ein Mitarbeiter /eine Mitarbeiterin der BS, d.h. insgesamt 2 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der anderen Bezirke plus ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der BS des Bezirks, der die Funktion der ABS wahrnimmt.

Die Bewertung der inhaltlichen Qualität erfolgt anschließend anhand eines standardisierten Prüfvermerks, der die Prüffragen mit der vorgegebenen Punkteskala enthält. Insgesamt können bei dieser Bewertung maximal 50 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

Den vollständig ausgefüllten Prüfvermerk mit der Punktbewertung, den Empfehlungen für den Begleitausschuss und der Begründung übermitteln die Experten der zuständigen ABS / BS bzw. dem GS.

Für die Unterlagen, die dem Begleitausschuss vorgelegt werden wird zuerst ein bayerischer bzw. tschechischer Durchschnitt der Bewertungen berechnet und anschließend der gemeinsame Durchschnitt für Bayern und Tschechien gebildet.

3.5 Ablauf der Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch das GS

Die Bewertung des Beitrags des Projekts zu den Programmzielen sowie den Output- und Ergebnisindikatoren erfolgt durch das GS anhand eines standardisierten Prüfvermerks. Neben der Punktebewertung wird durch das GS in dem Prüfvermerk zur Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen auch eine zusammenfassende Begründung angegeben. Insgesamt können bei dieser Bewertung maximal 10 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

3.6 Gesamtbewertung

Für die Gesamtbewertung werden die Punkte aus der Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Beitrags zu den Programmzielen und die Durchschnitte der Bewertungen der grenzübergreifenden Wirkung und der Bewertung der inhaltlichen Qualität addiert.

Das Ergebnis wird im Falle einer Dezimalzahl immer auf ganze Zahlen abgerundet.

Für den BA wird durch das GS zu jedem Projekt ein Bewertungsblatt erstellt, aus dem die erreichte Punktzahl in jeder der vier Bewertungsabschnitte und die Gesamtpunkte hervorgehen, sowie alle Empfehlungen der bewertenden Personen, und alle Fragen, die mit 0 Punkten bewertet wurden, enthalten sind. Die zusammenfassende Begründung der Projektbewertung wird nicht in das Bewertungsblatt aufgenommen, den Mitgliedern des BAs wird sie aber auf Aufforderung zur Verfügung stehen.

Abschnitt 4 Abschließende Antragsprüfung

Die abschließende Antragsprüfung erfolgt durch die ABS LP und ABS PP.

In der abschließenden Antragsprüfung wird überprüft, ob:

- der Antrag die Punktegrenze von 70 Punkten in der Projektbewertung erreicht hat,
- der Kostenplan vollständig, verständlich und in Einklang mit den europäischen, gemeinsamen und nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben ist,
- die Kofinanzierung gesichert ist,
- die Beihilfeprüfung abgeschlossen wurde.

Die Prüfung wird entweder positiv oder negativ abgeschlossen. Nach einem positiven Abschluss werden Projekte, die in der Projektbewertung 70 Punkte oder mehr erreicht haben, dem BA zur Behandlung vorgelegt.

Abschnitt 5 Begleitausschuss

Als Grundvoraussetzung für die Behandlung eines Projektes im BA gilt die Erreichung von mind. 70 Punkten in der Gesamtprojektbewertung. Diese Projekte werden dem BA zur Behandlung vorgelegt. Alle Projekte, die unter dieser Grenze liegen, werden dem BA lediglich zur Information vorgelegt.

Der BA entscheidet frei über alle zur Behandlung vorgelegten Projekte und ist dabei nicht an die vergebenen Punkte gebunden. Im Falle einer Ablehnung oder der Zurückstellung eines Projektes muss eine Begründung der Ablehnung bzw. Zurückstellung mit Bezugnahme auf die Projektbewertung erfolgen.

Den antragstellenden Personen, deren Projekt die Punktegrenze nicht überschreitet, werden die Ergebnisse der Projektbewertung (erreichte Punktzahl sowie Begründung) mitgeteilt. Allen anderen antragstellenden Personen werden die Ergebnisse auf Nachfrage ebenfalls mitgeteilt.

Abschnitt 6 Zeitlicher Ablauf (indikativ)

Arbeitsschritt	Zuständige Stelle	Termin
Antragstellung		Bis 15 Wochen vor BA
Antragsprüfung (5 Wochen)		
Formale Prüfung und Plausibilitätsprüfung	ABS	Bis 10 Wochen vor BA
Prüfung der Programmkonformität	GS	Bis 10 Wochen vor BA
Projektbewertung (5 Wochen)		
Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	GS	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	GS + BS	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung der inhaltlichen Qualität	Nationale Expertinnen und Experten + BS in CZ	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen	GS	Bis 5 Wochen vor BA
Übertragung der Bewertungsergebnisse/ Übersetzung	GS	Bis 3 Wochen vor BA
Abschließende Antragsprüfung	ABS	Bis 2 Wochen vor BA
Versand Unterlagen	GS	2 Wochen vor BA

Die Verwaltungsbehörde setzt im Einklang mit der Nationalen Behörde eine Frist für den Antragseingang für den BA fest.

Abschnitt 7 Beschwerdeverfahren

Die Rahmenbedingungen des Beschwerdeverfahrens sind gemäß Art. 69, Abs. 7 der VO (EU) 2021/1060 festgelegt. Jede antragstellende Person hat die Möglichkeit sich auf diesem Wege über eine Entscheidung einer am Programm beteiligten Stelle zu beschweren.



www.by-cz.eu

Herausgeber

Verwaltungsbehörde des Programms
INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027



**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Prinzregentenstr. 28 – 80538 München
Postanschrift: 80525 München
Tel. 089 2162-0 – Fax 089 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de – www.stmwi.bayern.de

Národní orgán Programu
INTERREG Bavorsko – Česko 2021–2027



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

Staroměstské náměstí 6 – 110 15 Praha 1
Tel +420 224 861 111 – Fax +420 224 861 333
posta@mmr.cz – www.mmr.cz
